



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Walter Schmid AG

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ALLE LEISTUNGEN DER WALTER SCHMID AG

1. Geltungsbereich

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Walter Schmid AG (nachfolgend WSAG) erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Bedingungen des Kunden, die von WSAG nicht ausdrücklich anerkannt wurden, sind unverbindlich, auch wenn WSAG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit Kunden und Lieferanten kommt erst mit der Auftragsbestätigung bzw. mit Ausführung des Auftrages der WSAG zustande.

Bei Bestellungen durch Agenturen, Beratungsunternehmen bzw. andere Unternehmen, welche die Adressdaten für Kampagnen von Drittunternehmen bestellen, gilt Folgendes: Die betreffende Miete erfolgt jeweils nur für einen bestimmten Auftraggeber der Agentur bzw. der betreffenden Unternehmen. Der Name des Auftraggebers ist in der Bestellung / Auftragsbestätigung jeweils explizit anzugeben. Die gemieteten Adressen dürfen nur für diesen bestimmten Auftraggeber und seine Kampagnen verwendet werden. Das Nutzungsrecht an den Daten gilt nicht für andere Kunden / Auftraggeber der betreffenden Agentur bzw. der betreffenden Unternehmen. Für andere Auftraggeber ist jeweils mittels separater Bestellung ein neuer Vertrag abzuschliessen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Preise ergeben sich jeweils aus den Auftragsbestätigungen. Sofern nichts Anderes vermerkt ist, sind diese Preise Nettopreise. Selektionskosten, Kosten für Verpackung und Lieferung, Transportversicherung, Zollgebühren etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet. Rechnungen der WSAG sind 30 Tage nach Rechnungsdatum und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 5% (Jahreszins) auf die gesamte Dauer des Zahlungsverzuges zu entrichten.

4. Lieferung

Vereinbarte Liefertermine ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Festtermine bedürfen einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung. Wenn Verzögerungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Unternehmen oder Personen eintreten (Änderungswünsche, verspätete Lieferung), verlängern sich die Liefertermine. Besteht ein Kunde trotz der von ihm zu vertretenden Terminverzögerung auf umgehende Bearbeitung und kommt es dann wegen der besonderen Eiligkeit nicht mehr zu Kontrollen, die WSAG üblicherweise durchführt oder durchführen lässt, ist jegliche Haftung im gesetzlich grösstmöglichen Umfang ausgeschlossen.

5. Haftung / Gewährleistung und Schadloshaltung

Die Haftung der WSAG für Schäden ist ausgeschlossen, sofern weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR wird vollständig ausgeschlossen.

Im Weiteren gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, soweit überhaupt ein gesetzlicher Gewährleistungsfall vorliegt. Bei einem Gewährleistungsfall muss, sofern ein offenkundiger Mangel vorliegt, spätestens innert 14 Tagen nach Lieferung eine Mängelrüge an WSAG erfolgen. In Abweichung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche steht der WSAG im Gewährleistungsfall das Recht zu, die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfüllen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

WSAG erbringt für deren Kunden regelmässig Dienstleistungen, welche im Anschluss von den Kunden weiterverarbeitet werden. WSAG vermittelt z.B. Adressen, welche dann von den Kunden bzw. in deren Auftrag für Mailings an Dritte verwendet werden.

WSAG analysiert für Kunden auch deren Adressdaten im Hinblick auf Mailingkampagnen oder erbringt weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Kampagnen.

Sollten Dritte gegenüber WSAG wider Erwarten direkte Ansprüche geltend machen – unabhängig aufgrund welcher Rechtsgrundlage, – die im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktivitäten des Kunden – sei es durch diesen selber oder in dessen Auftrag – erfolgen, verpflichtet sich der Kunde, WSAG vollumfänglich schadlos zu halten, sofern WSAG keine Haftung im Sinne dieser AGB trifft.

Haftung, Gewährleistung und Schadloshaltungen im Zusammenhang mit Adressvermittlungsleistungen werden weiter unten unter „Spezifische Leistungen der WSAG“ geregelt.

6. Adressen-Retouren

WSAG organisiert und wählt die angebotenen Adressen mit grosser Sorgfalt aus. Für die Vollständigkeit bestimmter Adressgruppen kann WSAG trotz ständiger Aktualisierung und Überarbeitung keine Gewähr übernehmen.

Streuverlust und Retouren infolge postalischer Unrichtigkeit sind nicht zu vermeiden und stellen keinen Mangel dar, sofern die vom Schweizerischen Dialogmarketing Verband (SDV) definierte branchenübliche Fehlerquote von 4% bei Privatadressen und 2% bei Firmenadressen nicht überschritten wird.

WSAG ersetzt Retouren welche die Fehlerquote übersteigen. Die Vergütung basiert auf dem Adressengrundpreis (ohne Porto, Produktionskosten), sofern WSAG die Werbesendungen innerhalb von 8 Wochen nach Versand zugestellt werden. Nicht vergütet werden Sendungen mit dem Vermerk „Annahme verweigert“.

7. Datenschutz / Eigentum an Daten

WSAG verfügt selber über keine Adressdaten. Im Rahmen ihrer Dienstleistungen vermittelt WSAG entweder Adressdaten von Adresseigentümern an Kunden oder bearbeitet und verwaltet Adressdaten von Kunden. Datenschutzrechtlich agiert WSAG daher als Auftragsdatenbearbeiter im Sinne von Art. 10a des schweizerischen Datenschutzrechts. WSAG verpflichtet sich zwar, bei den eigenen im Auftrag ausgeführten Datenbearbeitungen das schweizerische Datenschutzrecht einzuhalten und die Daten ausschliesslich gemäss Vereinbarung und Instruktion des Adresseigentümers bzw. des Kunden zu bearbeiten. Gegenüber den betroffenen Personen im Sinne des schweizerischen Datenschutzrechts ist WSAG dagegen nicht verantwortlich und übernimmt auch keine Haftung. Bei Verlangen ist WSAG bereit, einen Auftragsdatenbearbeitungsvertrag abzuschliessen.

Weitere Informationen zu den Datenbearbeitungen durch WSAG ergeben sich aus der Datenschutzerklärung (<http://wsag.ch/kontakt/impressum-agb.html>). Die Datenschutzerklärung wird hiermit in diese AGB inkludiert.

Die Adresseigentümer bzw. Datenlieferanten und die Kunden betreffend deren eigene Adressdaten verpflichten sich, bei der Beschaffung, Bearbeitung von Adressdaten sowie auch bei deren Weitergabe oder Offenlegung an WSAG das schweizerische, oder gegebenenfalls ein anwendbares ausländisches Datenschutzrecht, vollumfänglich einzuhalten und sichern dies hiermit ausdrücklich zu. Diese Verpflichtung und Zusicherung betrifft insbesondere, aber nicht abschliessend, die Einhaltung der Datenbearbeitungsgrundsätze, wie z.B. die Transparenzpflicht und das Zweckbindungsgebot.

Vorbehalten bleiben zusätzliche Pflichten und Zusicherungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Adressdaten (siehe weiter unten unter „Spezifische Leistungen der WSAG“). Sofern es sich um E-Mail Adressen handelt, welche für Marketingzwecke verwendet werden sollen, betrifft die vorangehende Verpflichtung und Zusicherung zusätzlich auch die Einhaltung von Art. 3 lit. o schweizerisches UWG, insbesondere auch die dort vorgesehene Pflicht, die informierte und freiwillige Einwilligung der betroffenen Person für diese Datenverwendung einzuholen.

Der Adresseigentümer bzw. der Datenlieferant und die Kunden stellen WSAG bei Verletzung der vorangehend aufgeführten Pflichten und Zusicherungen von Ansprüchen Dritter, die diese wider Erwarten gegen WSAG geltend machen, vollumfänglich frei.

WSAG ist nicht Eigentümerin der Adressdaten, welche sie von den Adresseigentümern erhält oder für die Kunden bearbeitet, und hat auch keinerlei sonstige Rechte an den Daten. Sie verfügt lediglich über die Nutzungsrechte, welche für die Erbringung der bestellten Leistungen erforderlich sind. Sofern eine Dienstleistung vollumfänglich erbracht wurde oder eine zeitlich unlimitierte Geschäftsbeziehung vertragskonform beendet wird, wird WSAG auf Verlangen des Adresseigentümers bzw. des Kunden die betreffenden Adressdaten retournieren und, anderslautende Vereinbarung vorbehalten, auf eigenen IT-Systemen und Datenträgern löschen, sofern die Adressdaten digital übergeben wurden. Eigentum an Daten und Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Adressvermittlung werden weiter unten geregelt.

8. Geheimhaltung

WSAG sowie die Adresseigentümer/Datenlieferanten bzw. die Kunden verpflichten sich alle Informationen und Unterlagen – unabhängig von deren Format (schriftlich, mündlich, digital) –, welche sie von der jeweils anderen Partei erhalten oder welche sie im Zusammenhang mit der gegenseitigen Zusammenarbeit und Geschäftsbeziehung erfahren, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte offenzulegen. Sie dürfen diese Informationen und Unterlagen auch nicht für andere Zwecke als die vertraglich vereinbarten verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages bzw. der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien weiter. Bei Beendigung eines Vertrages bzw. der Geschäftsbeziehung sind die Parteien verpflichtet, auf Verlangen die Informationen und Unterlagen der anderen Partei zu retournieren bzw. digitale Daten zu löschen. Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die Parteien sind verpflichtet, deren Mitarbeiter und allfällige Hilfspersonen und Sub-Unternehmer einer inhaltlich gleichlautenden und gleich umfassenden Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen.

Die vorangehende Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies aufgrund einer Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht durch eine Partei geschieht. Sie gilt auch nicht, wenn eine der Parteien gestützt auf ein Gesetz oder eine behördliche oder richterliche Anordnung Informationen offenlegen muss.

9. Laufzeit / Kündigung

Die Laufzeit wird in den jeweiligen Aufträgen bzw. Einzelverträgen festgelegt. Die Kündigungsmodalitäten werden ebenfalls in diesen Aufträgen bzw. Einzelverträgen festgelegt. Falls keine Regelung getroffen wird, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Das Recht auf ausserordentliche Kündigung bei wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Wenn eine Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und auch nach Abmahnung und Nachfristansetzung der Pflicht nicht nachkommt;
- Wenn eine Vertragspartei diese AGB oder den betreffenden Auftrag oder Einzelvertrag verletzt und die Verletzung nach erfolgter Abmahnung nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit Abmahnung nicht beseitigt;
- Wenn über eine Vertragspartei der Konkurs, eine Nachlassstundung oder eine Massnahme mit vergleichbarer Wirkung verhängt wird.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf diese AGB und alle zwischen WSAG und den Adresseigentümern/Datenlieferanten und Kunden abgeschlossenen Aufträge und Einzelverträge ist schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts anwendbar. Sofern nicht durch eine Schweizer Rechtsnorm etwas Anderes zwingend vorgeschrieben ist, gilt Dübendorf als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus diesen AGB und allen zwischen WSAG und den Adresseigentümern/ Datenlieferanten und Kunden abgeschlossenen Aufträgen und Einzelverträgen.

SPEZIFISCHE LEISTUNGEN DER WSAG

1. Bedingungen für Adressvermittlung

WSAG vermittelt als Listbroker Adressen für Werbezwecke. Sofern WSAG solche Vermittlungsleistungen erbringt, gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die nachfolgenden Bedingungen regeln diesbezüglich die Rechtsbeziehungen der WSAG als Listbroker im Rechtsverhältnis zum Adresseigentümer auf der einen Seite sowie zum jeweiligen Werbetreibenden bzw. Adressmieter auf der anderen Seite.

Es gelten ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind weder allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Adresseigentümers, noch des Adressmieters anwendbar.

Ist bei einem Vertragsschluss mit dem Adresseigentümer oder dem Adressmieter eine Agentur oder ein weiterer Listbroker unmittelbar oder mittelbar beteiligt, gelten diese AGB entsprechend.

Die Art der Adressen sowie der konkrete Vermittlungsauftrag werden durch einen separaten Auftrag oder Einzelvertrag geregelt. Diese Aufträge oder Einzelverträge enthalten regelmässig auch Bestimmungen über die jeweiligen Nutzungsrechte des Adressmieters. Sofern keine solchen Bestimmungen im Auftrag oder Einzelvertrag enthalten sind, gelten die Bestimmungen in diesen Bedingungen.

Sofern WSAG gegenüber dem Adresseigentümer oder dem Adressmieter weitere (allenfalls im Zusammenhang mit der Adressvermittlung stehende) Leistungen erbringt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WSAG gemäss dem vorangehenden Abschnitt.

2. Verhältnis: WSAG - Adresseigentümer – Adressmieter

Der Adresseigentümer verfügt über Kundendaten, die von Interesse für werbetreibende Unternehmen sind und laut Schweizerischem Datenschutzgesetz für Werbezwecke weitergegeben werden dürfen. WSAG verfügt als Listbroker über vielfältigste Kontakte zu Firmen, die derartige Daten zu Werbezwecken suchen. Im Falle einer Nutzung verbleiben die Daten normalerweise ausserhalb des Herrschaftsbereichs des Mieters. Sie sollten lediglich an einen Auftragsdatenbearbeiter geliefert werden. Für diese Tätigkeit kann sich WSAG der Dienste Dritter bedienen. WSAG ist jedoch berechtigt, die Daten im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen in den Herrschaftsbereich des Adressmieters zu überstellen, wenn die Zustimmung hierfür seitens des Adresseigentümers vorliegt.

3. Pflichten und Rechte des Adresseigentümers

3.1 Vertragsverhältnis mit WSAG

Der Adresseigentümer beauftragt WSAG mit der Vermittlung von Adressdaten zu Werbezwecken. Entsprechend ist WSAG berechtigt, namens und im Auftrage des Adresseigentümers Nutzungsverträge anzubahnen. Für diesen Zweck ist der Adresseigentümer damit einverstanden, dass WSAG im Rahmen der üblichen Werbung darauf hinweist, dass sie über die vom Adresseigentümer überlassenen Daten verfügen kann. WSAG ist in jedem Einzelfall bevollmächtigt, den Adresseigentümer beim Abschluss der Nutzungsverträge zu vertreten. Der Adressmieter akzeptiert, dass der Vertrag unmittelbar zwischen Adresseigentümer und ihm zustande kommt. Der Adressmieter ist auch damit einverstanden, dass der Adresseigentümer ohne Angabe von Gründen den Vertragsabschluss verweigern kann.

Abweichend von der vorangehend dargestellten Regelung berechtigt der Vertrag mit dem Adresseigentümer WSAG zusätzlich, Nutzungsrechte an den Kundendaten des Adresseigentümers in eigenem Namen für Werbezwecke an Adressmieter zu gewähren. Der Adresseigentümer räumt WSAG hierzu hiermit für die im Auftrag oder Einzelvertrag festgelegte Zeitdauer das erforderliche Nutzungsrecht ein.

Die Aufträge oder Einzelaufträge zwischen Adresseigentümer und WSAG können im Hinblick auf konkretisierte Adressmieter oder auch im Hinblick auf noch nicht konkretisierte Mieter geschlossen werden. Auf Verlangen erhält der Adresseigentümer von WSAG Auskunft über den Adressmieter, falls dieser im Auftrag nicht spezifiziert wurde.

Der Adresseigentümer sichert hiermit zu, dass er zur Übertragung der vorangehend erwähnten Nutzungsrechte an WSAG bzw. den Adressmieter in dem nachfolgend oder im Auftrag bzw. Einzelvertrag festgelegten Umfang berechtigt ist. Betreffend Pflichten und Zusicherungen bei der Datenbeschaffung und Weitergabe der Daten durch den Adresseigentümer sowie betreffend die Schadlosigkeit im Zusammenhang mit diesen Pflichten und Zusicherungen gilt Ziff. 7 der vorangehend dargestellten AGB auch bei der Adressvermittlung.

Der Adresseigentümer verpflichtet sich, WSAG ausreichend und nach bestem Wissen über die anzubietenden Daten, insbesondere über die Qualität (Retourenanfälligkeit etc.) zu informieren.

WSAG ist berechtigt, die Informationen über die anzubietenden Daten und die Adressen selbst zwecks Abschluss von weiteren Aufträgen oder Einzelverträgen mit Adressmieter zu bewerben und zu verwenden.

WSAG ist berechtigt, dem Adressmieter zusätzliche Adressdienstleistungen (z.B. Adressabgleiche, Adressbereinigungen) im Zusammenhang mit den Adressen des Adresseigentümers in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anzubieten, ohne dass hierfür eine separate Zustimmung des Adresseigentümers notwendig ist.

Sofern WSAG im Zusammenhang mit den Daten des Adresseigentümers Informationen erhält, deren Kenntnis für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten für den Adresseigentümer von Bedeutung sind (z.B. Adresskorrekturen, Widersprüche, etc.), wird WSAG diese Informationen dem Adresseigentümer mitteilen.

Der Adresseigentümer ist berechtigt, die Vermietung seiner Adressen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ausserdem sind der Adresseigentümer und/oder WSAG berechtigt, durch Kontrolladressen die rechtmässige Verwendung der Adressen zu überprüfen. Eine eventuell erwirkte Vertragsstrafe haben der Adresseigentümer und/oder WSAG im Namen des Adresseigentümers gegenüber dem Adressmieter geltend zu machen.

3.2 Vertragsverhältnis mit Adressmieter

Die nachfolgenden Bedingungen gelten zwischen Adresseigentümer und Adressmieter nur dann, wenn WSAG die Nutzungsrechte an den Adressdaten in Vertretung des Adresseigentümers und nicht in eigenem Namen gewährt.

Der Adresseigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Adressmieter vom Vertrag zurücktreten kann, wenn nach Vertragsabschluss, aber vor Aussendung der entsprechenden Adressen Verhältnisse beim Adressmieter eintreten, die die Verwendung der Adressen durch ihn als unzumutbar erscheinen lassen, zum Beispiel dadurch, dass die Adressen in Folge der eingetretenen Umstände dem Adressmieter keinen Nutzen mehr bringen können. In diesem Fall, der jeweils vom Adressmieter einzeln belegt und dargelegt werden muss, hat der Adresseigentümer nur Anspruch auf Ersatz der bei ihm entstandenen technischen Kosten sowie Lieferkosten.

Der Adresseigentümer ist gegenüber dem Adressmieter verpflichtet und sichert dies entsprechend zu, dass bei der Beschaffung der zu vermietenden Adressdaten das anwendbare Datenschutzrecht eingehalten wurde. Falls E-Mail-Adressen für Werbezwecke vermietet werden, sichert der Adresseigentümer zudem zu, dass Art. 3 lit. o des schweizerischen UWG eingehalten wurde. Der Adresseigentümer verpflichtet sich hiermit, den Adressmieter gegenüber Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung der vorangehend erwähnten Pflichten und Zusicherungen vollumfänglich schadlos zu halten.

4. Rechte und Pflichten des Adressmieters

4.1 Rechtsverhältnis mit dem Adresseigentümer

Der Vertrag zwischen Adresseigentümer und Adressmieter erlaubt dem Adressmieter in der Regel die einmalige Nutzung der Daten für Werbezwecke. Sofern ein Empfänger einer Werbekommunikation während sechs Monaten nicht auf die Kommunikation reagiert – unabhängig von der Form der Reaktion – hat der Adressmieter das betreffende Adressdatum unverzüglich von allen Datenträgern bzw. Speichermedien zu löschen und WSAG auf Verlangen diese Löschung schriftlich zu bestätigen. Diese Löschungspflicht gilt selbstredend nur dann, wenn die Adressdaten dem Adressmieter überhaupt übergeben werden.

Darüber hinaus kann der Adressmieter gegen ein entsprechend höheres Entgelt, nach Genehmigung des Adresseigentümers, die Adressen auch zur Mehrfach- oder Dauerverwendung anmieten. Die Parteien vereinbaren jeweils, wie lange diese Mehrfachnutzung dauert. Nach Ablauf der vereinbarten Frist gilt wiederum die Löschungspflicht, d.h. der Adressmieter muss die Adressdaten spätestens sechs Monate nach Ablauf der vereinbarten Frist löschen. Vorbehalten bleibt Ziff. 5 nachfolgend.

Jede einzelne vertragswidrige Benutzung verpflichtet den Adressmieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zwanzigfachen Entgeltes, das für die Gesamtlieferung entrichtet wurde, in welcher auch die vertragswidrig verwendete Adresse enthalten war. Für den Nachweis des Verstosses genügt die Vorlage einer Kontrolladresse. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Beauftragt der Adressmieter ein drittes Unternehmen mit der Weiterverarbeitung der Adressen, so hat er dieses auf die Einhaltung dieser Sachlage zu verpflichten.

Für jeden Fall des Missbrauchs trägt der Adressmieter die volle Haftung. Der Adressmieter ist verpflichtet, unverzüglich nach Abgleich oder EDV-Verarbeitung der Adressen, das Abgleichprotokoll der WSAG zur Verfügung zu stellen. Der Adressmieter ist verpflichtet, beim Einsatz mehrerer Adresslisten einen RANDOM-Abgleich durchzuführen. Dieses ist Grundlage der Rechnungsstellung. Wird das Abgleichprotokoll vom Adressmieter nicht innerhalb von einer Woche nach Postauslieferung zur Verfügung gestellt, ist WSAG berechtigt, die Bruttomenge der gelieferten Adressen sofort in Rechnung zu stellen.

Gegenüber dem Adresseigentümer trägt ausschliesslich der Adressmieter Verantwortung für die Erstellung der Werbung und die rechtliche Zulässigkeit der werblichen Nutzung der Adressdaten. Der Adressmieter sichert gegenüber dem Adresseigentümer zu, dass er alle anwendbaren Gesetze einhält. Der Adressmieter verpflichtet sich, den Adresseigentümer gegenüber Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Werbung bzw. werblichen Nutzung der Adressdaten vollumfänglich schadlos zu halten, sofern die Ansprüche nicht im Zusammenhang mit einer Verletzung der Pflichten gemäss Ziff. 3 vorangehend des Adresseigentümers stehen.

4.2 Rechtsverhältnis mit WSAG

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn bei der Adressvermittlung zwischen WSAG und dem Adressmieter ein Vertrag entsteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn WSAG dem Adressmieter die Nutzungsrechte an Adressdaten in eigenem Namen einräumt und nicht in Stellvertretung des Adresseigentümers.

Betreffend den Umfang des Nutzungsrechts gelten entweder die entsprechenden Bestimmungen im Auftrag oder Einzelvertrag oder bei Fehlen einer solchen Bestimmung des in Ziff. 4.1 vorangehend festgelegten Nutzungsumfangs.

Eine anderslautende Vereinbarung vorbehalten, trägt ausschliesslich der Adressmieter Verantwortung für die Erstellung der Werbung und die rechtliche Zulässigkeit der werblichen Nutzung der Adressdaten. Der Adressmieter sichert gegenüber WSAG zu, dass er alle anwendbaren Gesetze einhält. Der Adressmieter verpflichtet sich hiermit, WSAG gegenüber Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Werbung bzw. werblichen Nutzung der Adressdaten vollumfänglich schadlos zu halten.

Der Adressmieter sichert gegenüber WSAG zu und verpflichtet sich entsprechend, dass er bei seinen Bearbeitungen der vermieteten Adressdaten, sowohl wenn er diese Bearbeitungen selbst durchführt als auch wenn er hierzu einen Dritten beauftragt, jederzeit das anwendbare (schweizerische) Datenschutzrecht einhält und – falls er gemietete E-Mail-Adressen für Werbezwecke verwenden sollte – auch die Anforderungen von Art. 3 lit. o des schweizerischen UWG. Der Adressmieter verpflichtet sich, WSAG gegenüber Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung der vorangehend erwähnten Pflichten und Zusicherungen vollumfänglich schadlos zu halten, sofern WSAG kein eigenes Verschulden trifft.

Sofern der Adressmieter im Zusammenhang mit den vermittelten Daten Informationen erhält, deren Kenntnis für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten durch den Adresseigentümer von Bedeutung sind (z.B. Adresskorrekturen, Widersprüche, etc.), wird der Adressmieter diese Informationen unverzüglich an WSAG weiterleiten.

5. Zeitlich unlimitiertes Nutzungsrecht an Adressen durch den Mieter

Bei Anschriften von Personen, die auf die Werbung des Mieters bestellen oder Angebote anfordern, erhält der Mieter ein zeitlich unlimitiertes Nutzungsrecht an diesen Daten. Der Mieter darf diese Daten in seine eigene Adressdatenbank integrieren. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Anschriften von Teilnehmern an Gewinnspielen, Preisausschreiben etc. Soweit nicht eine ausdrückliche Genehmigung des Eigentümers vorliegt oder ein anwendbares Gesetz eine solche Informationspflicht vorsieht, darf in der Werbung des Mieters kein Hinweis auf die Herkunft des Adressmaterials enthalten sein.

6. Zahlung

Im Rahmen der Abwicklung von Zahlungen zwischen den Parteien hat der Listbroker ausschliesslich Mittlerfunktion und ist namens und im Auftrage des Adresseigentümers gegenüber dem Adressmieter zum Inkasso berechtigt. Zum Einzug des Rechnungsbetrages tritt der Adresseigentümer alle diesbezüglichen Rechte an WSAG ab. Vorbehalten bleibt die Konstellation, in welcher der Listbroker die Nutzungsrechte an den Adressdaten dem Adressmieter in eigenem Namen einräumt.

In beiden Konstellationen – reine Vermittlung durch WSAG in Vertretung des Adresseigentümers und Übertragung der Nutzungsrechte in eigenem Namen – stellt der Adresseigentümer die Rechnung für die Vermietung der Adressen an WSAG. WSAG begleicht diese innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Zahlung erfolgt ausdrücklich vorbehaltlich der Bezahlung der Adressrechnung durch den Adressmieter. Die Einschaltung des Listbrokers als Rechnungsempfänger begründet bei der reinen Vermittlung in Vertretung des Adresseigentümers aber in keinem Fall eigene Zahlungsverpflichtungen des Listbrokers im Sinne einer Haftungsübernahme gegenüber dem Adresseigentümer.

7. Haftung der WSAG

WSAG haftet als Listbroker nicht für mit Mängeln behaftete Daten und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der vom Adresseigentümer gemachten Angaben und Zusicherungen. Eventuelle Regressansprüche sind vom Adressmieter bzw. -eigentümer unmittelbar gegenüber dem Adresseigentümer bzw. -mieter geltend zu machen.

Ausdrücklich erkennen Adressmieter und -eigentümer diese Regelung an und verpflichten sich, im direkten Verhältnis eventuelle Schadenersatzansprüche zu regulieren. Eine Ausnahme vom Gewährleistungsausschluss – nicht jedoch vom Haftungsausschluss – gilt unter bestimmten Voraussetzungen bei Adressen-Retouren (siehe hierzu Ziff. 6 der vorangehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen).



Der Adressmieter hat die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Adresseigentümer in eigenem Namen geltend zu machen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass allfällige Zahlungen des Adresseigentümers bei einer Rückabwicklung oder Minderung direkt an WSAG zu leisten sind.

Sollte der Adressmieter trotz der vorangehenden Regelung wider Erwarten im Zusammenhang mit der Adressvermittlung Ansprüche gegen WSAG geltend machen, verpflichtet sich der Adresseigentümer hiermit, WSAG vollumfänglich schadlos zu halten.

Betreffend die Gewährleistungsrechte des Adressmieters gegenüber dem Adresseigentümer gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Bei einem Gewährleistungsfall muss, sofern ein offenkundiger Mangel vorliegt, spätestens innert 14 Tagen nach Lieferung eine Mängelrüge an WSAG erfolgen. In Abweichung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche steht dem Adresseigentümer im Gewährleistungsfall das Recht zu, die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfüllen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

Walter Schmid AG
Dübendorf / 2018